

Zürich, den 15. Juni 1942.

An das Direktorium der
Schweizerischen Nationalbank,

Z ü r i c h .

Clearingvorschüsse.

Hochgeehrte Herren,

Mit Ihrem Schreiben vom 5. d.Mts. kommen Sie auf die Auswirkung der Clearingvorschüsse auf die schweizerische Volkswirtschaft zurück, indem Sie neuerdings die Frage aufwerfen, "ob nicht die Möglichkeit bestehe, die Auszahlungen des Bundes statt wie bisher um 3, künftig um 6 Monate aufzuschieben.

Auch Ihr neues Schreiben hat unsere volle Aufmerksamkeit gefunden. Wie Sie bereits aus unserer vorläufigen Antwort vom 3. Februar auf Ihre damalige Zuschrift vom 30. Januar ersehen konnten, fehlt es uns keineswegs am Verständnis für die Bedeutung, die einer möglichst weiten zeitlichen Hinausschiebung der effektiven Inanspruchnahme der Vorschüsse innewohnt. Dabei möchten wir allerdings dahingestellt sein lassen, ob und inwieweit sich dadurch "die am Markt auftretende Kaufkraft" wirklich vermindert. Die Kaufkraft, auf die es in dem von Ihnen ins Auge gefassten Zusammenhang in erster Linie ankommt, wird so oder anders am Markt sein, weil die Löhne und Saläre, sowie die sonstigen Zahlungsverpflichtungen, wie etwa diejenigen gegenüber Unterlieferanten, von den Unternehmungen, die Ueberweisungen im Clearing er-



halten, unabhängig von den Vorschüssen zur Auszahlung bzw. Erfüllung gelangen müssen. Insoweit, als die Clearingvorschüsse wesentlich zu dem günstigen Beschäftigungsstand der schweizerischen Wirtschaft beitragen und dieser angesichts der Verknappung der meisten Waren die Gefahr von Gleichgewichtsstörungen zwischen Kaufkraft und vorhandener Konsumgütermenge unbestreitbar in sich birgt, mögen sie allerdings indirekt dafür ebenfalls verantwortlich gemacht werden können. Im Vergleich zu den Gefahren, die der Schweiz aus einer um sich greifenden Arbeitslosigkeit drohen würden, wie sie ohne die arbeitschaffende Wirkung der Clearingvorschüsse unvermeidlich grosse und wichtige Teile der schweizerischen Industrie heimsuchen müsste, darf jene Gefahr indessen ganz offensichtlich als das kleinere Uebel betrachtet werden, das infolge des Krieges, der auch einem neutralen Land die Gefahr nicht erlässt, schlechthin nicht zu vermeiden ist.

Wenn man somit die Bekämpfung der Inflationsgefahr nicht um den Preis von Arbeitslosigkeit unternehmen kann, die Arbeitslosigkeit ohne die Clearingvorschüsse aber sicher ganz andere Proportionen annehmen würde, als es auch sonst noch der Fall sein kann, so scheint sich uns daraus zu ergeben, dass man in dieser Richtung die Clearingvorschüsse grundsätzlich kaum als etwas volkswirtschaftlich Verfehltes betrachten kann. Dies wird vielleicht erst dann in seinem vollen Umfang evident, wenn man sich darüber Rechenschaft gibt, dass nicht nur die Erteilung von Aufträgen an die schweizerische Wirtschaft eine direkte Funktion dieser Clearingvorschüsse bildet, sondern ebenso sehr die Versorgung der Schweiz mit lebenswichtigen Grund- und Rohstoffen, von denen wir nur etwa Kohle, Eisen und Saatgut nennen, von unzähligen andern nicht zu reden. Ohne die Einräumung der Clearingvorschüsse wäre es nicht möglich gewesen, Deutschland dazu zu bringen, aus seiner eigenen unverkennbaren Mangelwirtschaft heraus der Schweiz

gegenüber diejenigen Verpflichtungen auf dem Gebiete der Rohstoffversorgung zu übernehmen, von deren Erfüllung zu einem erheblichen Teil das Wohlergehen der schweizerischen Bevölkerung abhängt. Wenn zwar dergestalt direkt und indirekt dank dieser Clearingvorschüsse die schweizerische Wirtschaft in Gang gehalten wird und gerade daraus die Spannung zwischen Kaufkraft und Konsumgütermenge sich in der Tat verschärfen kann, so sollte aber doch von diesem Gesichtspunkt aus der etwas frühern oder spätern Auszahlung der Vorschüsse kein allzu grosses Gewicht beigemessen werden; denn die Kaufkraft entsteht in der dargelegten Weise ohnehin.

Dagegen hat offensichtlich der Zeitpunkt der Bereitstellung der Vorschüsse seine Wirkung für den eidgenössischen Fiskus. Je länger er hinausgeschoben werden kann, desto geringer gestaltet sich die Zinslast. Auch insoweit, als die Clearingvorschüsse eine politische Belastung gegenüber der andern kriegführenden Partei darstellen mögen, kann es nur von Vorteil sein, wenn sich der Stand ihrer effektiven Auszahlung, der fortgesetzt Gegenstand von Erkundigungen bildet, solange als möglich tiefhalten lässt. Aus diesen Gründen haben wir von Anfang an nicht nur der Einschaltung einer Auszahlungsfrist zugestimmt, sondern uns dafür direkt eingesetzt, um auf diese Weise zur Entlastung des Staates die private Wirtschaft an der Kreditierung ebenfalls teilnehmen zu lassen. Aus den gleichen Erwägungen musste es sich auch aufdrängen, dafür zu sorgen, dass nicht durch forcierte Vorauszahlungen und Anzahlungen eine vorzeitige Inanspruchnahme der Vorschüsse stattfindet. Wir dürfen für uns in Anspruch nehmen, an der Erreichung dieser Ziele initiativ mitgewirkt zu haben. Wie der Unterzeichnete Ihrem Herrn Präsidenten Weber anlässlich einer mündlichen Besprechung vor einiger Zeit mitteilte,

- 4 -

hatten wir anfänglich nicht nur eine Auszahlungsfrist von 3, sondern von 6 Monaten im Auge. Da der Clearingvorschuss indessen Bestandteil und wichtigste Voraussetzung einer vertraglichen Abmachung mit Deutschland bildet, konnte die Schweiz die Ausgestaltung desselben nicht ausschliesslich nach ihrem eigenen Belieben treffen. Diese Seite des Problems darf nicht ausseracht gelassen werden: wir waren von Anfang an nicht frei, zu tun oder zu lassen was wir wollten, und wir sind es heute weniger als je, nachdem die Auszahlungsfrist Gegenstand einer vertraglichen Regelung bildet. Es hat keine geringe Mühe gekostet und vorübergehend die Verhandlungen sogar in äusserst unangenehmer Weise belastet, den durch das Abkommen vom 18. Juli 1941 geschaffenen Kompromiss zu finden, der auf einer Auszahlungsfrist von 3 Monaten beruht. Mehr war bei der damaligen Situation, die in vieler Hinsicht für die Schweiz sehr ungünstig war, einfach nicht zu erzielen; denn Deutschland befürchtete aus einer längern Auszahlungsfrist Nachteile für die Unterbringung seiner Aufträge in der Schweiz, wenn nicht an sich, so doch zum mindesten in Bezug auf Preise und sonstige Konditionen. Formell ist es, wie der Unterzeichnete bereits anlässlich der erwähnten mündlichen Aussprache mit Herrn Präsident Weber darlegte, gegenwärtig so, dass die Schweiz vertraglich an die Auszahlungsfrist von 3 Monaten noch bis Ende d.J. gebunden ist. Es müsste also neu darüber verhandelt werden, wenn man darin eine Aenderung eintreten lassen wollte. Wie damals ausgeführt, liesse sich unter Umständen allerdings denken, bei Verhandlungen, die über verschiedene Fragen mit Deutschland demnächst dürften geführt werden müssen, auf die Gestaltung der Auszahlungsfrist zurückzukommen. Es braucht dazu aber zum mindesten den richtigen Moment, wenn man nicht von vornherein einen Misserfolg erzielen will. Die Bespre-

chungen, in deren Verlauf sich eventuell eine Gelegenheit bieten könnte, diese Frage wieder aufzugreifen, sind aus verschiedenen Gründen bis jetzt nicht zustande gekommen, nicht zuletzt infolge des schleppenden Ganges der Verhandlungen, die sich seit Monaten in London abspielen. Das ist auch der Grund, warum es uns bis jetzt nicht möglich war, über das Ihnen schriftlich und mündlich Gesagte hinaus auf Ihre Anregung vom 30. Januar zurückzukommen; denn der Schlüssel dazu liegt im schweizerisch-deutschen Wirtschaftsvertrag.

Wie Sie wissen, steht seit langem die Erhöhung der Clearingvorschüsse gegenüber Italien zur Diskussion. Die Organisation dieses Clearings weicht bekanntlich in verschiedener Hinsicht von derjenigen des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland ab. Das hat es mit sich gebracht, dass hier sogar die Vorschüsse ohne die retardierende Wirkung einer Auszahlungsfrist aufgebracht werden müssen, obschon es nicht unbedingt so hätte zu kommen brauchen. Als nämlich der erste Vorschuss Italien eingeräumt wurde, hatte die damals landesabwesende Verhandlungsdelegation davon zu spät Kenntnis erhalten, um eine analoge Regelung der Auszahlungsfrist vorsehen zu können, wie sie gegenüber Deutschland besteht. Diesmal sind wir allerdings der Ansicht, dass man die ganze Oekonomie des Clearings mit Italien von Grund auf neu gestalten und dabei auch eine Auszahlungsfrist einrichten muss, sofern man Italien einen neuen "Clearingkredit" gewährt. Die durch Italien ausgesprochene Kündigung des Clearingabkommens sollte die Erreichung dieses Zieles erleichtern.

Wie aus unsern Ausführungen hervorgeht, handelt es sich bei der von Ihnen aufgeworfenen Frage um ein Problem, dessen Lösung keineswegs allein, ja nicht einmal in erster Linie von der Industrie abhängt. Vielmehr greift die Frage tief in die vertraglichen

Beziehungen mit unsern beiden Nachbarstaaten hinein. Aus diesem Grunde haben wir nicht unterlassen, auch den Direktor der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, Herrn Dr. Hotz, über unsere Diskussion mit Ihnen auf dem Laufenden zu halten und ihm auch Ihr neuestes Schreiben vom 5. Juni zur Kenntnis zu bringen. Im Hinblick auf die Bedeutung des ganzen Fragenkomplexes erlauben wir uns ferner, auch die Herren Bundesräte Pilet-Golaz, Stampfli und Wetter, welche die Finanzdelegation des Bundesrates bilden, über unsere Korrespondenz zu unterrichten.

Genehmigen Sie, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochschätzung.

Vorort des Schweizerischen
Handels- und Industrie-Vereins

Der Direktor:

sig. Homberger